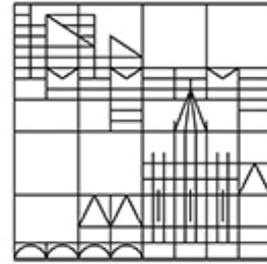


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 47/2013

**Zulassungssatzung der Universität Konstanz
für den Masterstudiengang Life Science**

Vom 3. Juni 2013

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Zulassungssatzung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Life Science

vom 3. Juni 2013

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 63 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 Satz 5 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und von § 20 Abs. 4 und 6 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S.63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Konstanz am 15. Mai 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Zulassung zum Masterstudiengang Life Science ist beschränkt. Bewerben sich mehr Personen, als Studienplätze vorhanden sind, werden diese nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Masterstudiengang Life Science und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Form des Antrags

(1) Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang Life Science ist der erfolgreiche akademische Abschluss des Bachelorstudiengangs Life Science an der Universität Konstanz oder eines mindestens dreijährigen, mit dem Bachelorstudiengang Life Science an der Universität Konstanz vergleichbaren Studiengangs (Mindestabschluss Bachelor of Science oder äquivalenter akademischer Grad) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie. Vergleichbar ist ein Studiengang dann, wenn hinsichtlich der durch das Studium erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zum Bachelorstudiengang Life Science an der Universität Konstanz besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienabschlüssen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im

Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.

(3) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) Darstellung des bisherigen Werdegangs (Lebenslauf),
- b) Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und detaillierte Dokumentation der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records, Notenübersicht soweit nicht im ToR enthalten, und Modulbeschreibungen o.ä.), im Bachelorstudiengang Life Science an der Universität Konstanz oder in einem mit dem Bachelorstudiengang Life Science an der Universität Konstanz vergleichbaren Studiengang.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(5) Wenn der Bewerber/die Bewerberin bis Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Abschluss gem. § 3 Abs. 1 innerhalb dieser Frist nachgewiesen wird.

§ 4 Zuständigkeit

(1) Der Ständige Prüfungsausschuss des Studiengangs Life Science übernimmt die Aufgaben der Auswahlkommission und entscheidet über die Vergleichbarkeit eines Abschlusses nach § 3 Abs 1.

(2) Über die Zulassung zum Masterstudiengang entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses Life Science.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Übertrifft die Zahl derjenigen Bewerber und Bewerberinnen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der Studienplätze, wird eine Rangliste erstellt.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 3 Abs. 1 erfüllt.

(3) Es sind zunächst 5% der Plätze, mindestens jedoch 1 Platz, für Fälle außergewöhnlicher Härte gemäß § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vorzusehen.

(4) Die Auswahl der restlichen Plätze sowie der nicht für Härtefälle benötigten Plätze erfolgt nach einer Rangliste, die aufgrund der Note des Hochschulabschlusses gem.

§ 3 Abs. 1 oder, wenn noch kein Abschluss vorliegt, aufgrund der Durchschnittsnote der bislang erbrachten Prüfungsleistungen gebildet wird.

(5) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz sowie der Hochschulvergabeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Life Science in der Fassung vom 13. Juni 2007 (Amtl. Bekm. 43/2007), geändert am 17. Juni 2008 (Amtl. Bekm. 28/2008), außer Kraft.

Konstanz, 3. Juni 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger

- Rektor –